

Öffentliche Bekanntmachung

46. Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Verfahren beschlossenen 46. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 17.12.2021 genehmigt.
(Aktenzeichen: 213 – 59240.0 – 2248 / 2015)

46. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**Beschluss des Verwaltungsrates der BKK ProVita im Umlaufverfahren nach
§ 2 Abs. IX der Kassensatzung i. V. m. § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den
Verwaltungsrat**

46. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11 Höhe der Rücklage wird wie folgt geändert:

„§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 33 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde von dem Verwaltungsrat der BKK ProVita im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Manfred Ries
Vorsitzender des Verwaltungsrats
Bergkirchen, 4.12.21



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2021

213 - 59240.0 - 2248 / 2015



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Domscheit